



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09. September 2016

Seite 1 von 4

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-0

**Kleine Anfrage 5015 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der
Fraktion der PIRATEN „ Welche Strategie verfolgt die Landesregie-
rung, um gemäß ihrem Koalitionsvertrag "sinnlose und gefährliche
Atomtransporte" von einem Zwischenlager in ein anderes zu ver-
hindern?“ LT-Drs.: 16/12623**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 5015
im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales,
dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Ver-
braucherschutz und der Ministerin für Innovation, Wissenschaft und For-
schung wie folgt:

**1. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung, um gemäß ihrem
Koalitionsvertrag sicherzustellen, „dass die Castoren, vor allem die
in Jülich lagernden, nur noch einmal transportiert werden – näm-
lich zu einem Endlager, wenn hierfür ein Standort gefunden ist“?**

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Der Kernbrennstoff (bestrahlte AVR-Brennelemente) aus dem stillgeleg-
ten Versuchsreaktor in Jülich wird - obwohl die befristete diesbezügliche
Genehmigung schon im Jahr 2013 auslief - weiterhin im dortigen
Zwischenlager (sog. AVR-Behälterlager) aufbewahrt. Mit dem Ziel der

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

Beendigung dieser Aufbewahrung ohne die erforderliche Genehmigung hat das Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen als Landesatomaufsicht 2014 die unverzügliche Entfernung des AVR-Kernbrennstoffs aus dem AVR-Behälterlager angeordnet. Für die angeordnete Räumung des Lagers sowie für das Erwirken aller dazu notwendigen Genehmigungen trägt die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN) als Betreiberin des AVR-Behälterlagers die Verantwortung.

Momentan verfolgt die Betreiberin drei verschiedene Optionen zur Räumung des Lagers in Jülich. Eine Option ist der Neubau eines Behälterlagers in Jülich. Zwei weitere Optionen betreffen die Beförderung der 152 beladenen Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR[®] THTR/AVR vom Zwischenlager in Jülich in das Zwischenlager in Ahaus oder in die USA. Für beide Optionen ist u.a. jeweils eine Beförderungsgenehmigung nach § 4 Atomgesetz erforderlich, welche noch nicht vorliegt. Für die Transportgenehmigungen werden voraussichtlich die erhöhten Sicherheitsanforderungen der vor der Bekanntmachung stehenden SEWD-Richtlinie Straße/Schiene anzuwenden sein (SEWD: Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter). Damit werden technische Änderungen erforderlich sein, welche den möglichen Beginn der Transporte der Castorbehälter aus dem Zwischenlager in Jülich verzögern werden.

Diese Genehmigung muss dem Antragsteller von dem dafür zuständigen BfE erteilt werden, wenn die Prüfung des Genehmigungsantrags durch das BfE ergibt, dass die im Atomgesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderliche Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist (gebundene Entscheidung). Das Land Nordrhein-Westfalen ist für die Erteilung dieser Beförderungsgenehmigung nicht zuständig.

2. Wie ist der Stand der Dinge im TBL-Ahaus, für das laut Drucksache 16/10498 v. 16.12.2015 „eine weitere Nachrüstung erforderlich ist, über die derzeit beim zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren geführt wird.“?

Die erforderliche Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 Atomgesetz wurde am 08.02.2016 vom BfS erteilt (7. Änderungsgenehmigung). Gegenstand dieser 7. Änderungsgenehmigung ist die Erweiterung des Schutzes des Transportbehälterlagers Ahaus gegen SEWD.

3. Ich wiederhole die in der Drucksache 16/10497 v. 16.12.2015 nicht beantwortete Frage: Ist das Zwischenlager Ahaus derzeit für die 152 Castorbehälter annahmefähig?

In der Drucksache 16/10497 wurde die Frage nach der Annahmefähigkeit bereits mit dem Hinweis beantwortet, dass die Annahmefähigkeit durch den Betreiber des TBL-Ahaus für jeden zu befördernden CASTOR®-THTR/AVR-Behälter in zeitlichem Zusammenhang mit dem Beförderungsvorgang erfolgt. Grundsätzlich kann die Annahmefähigkeit von der Betreibergesellschaft des Transportbehälterlagers Ahaus nicht erklärt werden, bevor sie die in der am 21.07.2016 erteilten Aufbewahrungsgenehmigung des BfS nach § 6 Atomgesetz zur Einlagerung der 152 beladenen Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® THTR/AVR mit AVR-Kernbrennstoff in das Transportbehälterlager Ahaus (8. Änderungsgenehmigung) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt hat.

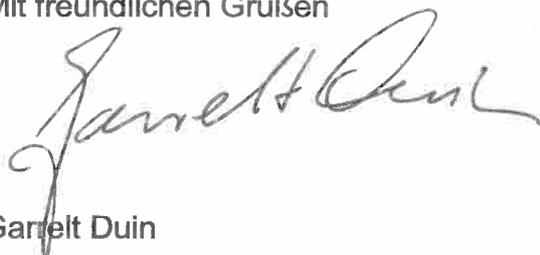
4. Ich wiederhole ebenfalls die in der Drucksache 16/10497 v. 16.12.2015 nicht beantwortete Frage: Wenn nein, welche Gründe sprechen derzeit gegen eine Annahme der Castoren und wann wird das Ahauser Zwischenlager annahmefähig sein?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie ist der Stand der Änderung der 50t Krananlage in der Verladehalle des Zwischenlagers in Jülich, vgl. Drucksache 16/10496 v. 16.12.2015?

Die 50t-Krananlage wird an die sicherheitstechnischen Anforderungen in der Empfehlung der Entsorgungskommission „Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern“ (revidierte Fassung vom 10.06.2013) angepasst. Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin